

## Vereinbarung zwischen PKV und Krankenhaus über Zimmerzuschläge

Aus der Summe von Basispreis und Komfortzuschlägen ergibt sich der angemessene Zimmerzuschlag für die Wahlleistung Unterkunft. Dieser kann auch innerhalb einer Abteilung nach Zimmerkategorien preislich differieren. Von Ihrer Privaten Krankenversicherung wird dieser Preis akzeptiert, sofern über dessen Angemessenheit eine Vereinbarung zwischen Krankenhaus und dem PKV-Verband geschlossen wurde. Ein Bestandteil der Empfehlung ist auch, dass der Entlassungstag nicht berechnet wird.

Sollten Sie Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen, klären Sie bitte zunächst die Verfügbarkeit auf der Sie aufnehmenden Station. Bei der Aufnahme teilen Sie bitte dem Aufnahmepersonal die für Sie vorgesehenen Wahlleistungen mit.

Eine Auskunft über unsere Bettenpreise erhalten Sie in den Sekretariaten oder wenden Sie sich an unser Aufnahmepersonal. Ebenso sind die Preise im Schaukasten bei der Patientenaufnahme ersichtlich.

## Was zahlt Ihre Krankenkasse?

Ob die Krankenkassen die Kosten für Wahlleistungen im Krankenhaus übernehmen, hängt davon ab, wie Sie krankenversichert sind.

Gesetzlich krankenversicherte Patienten müssen Wahlleistungen selbst bezahlen. Ausnahme: Sie haben im Vorfeld eine private Zusatzversicherung für den Krankenhausaufenthalt abgeschlossen, die z. B. die Kosten für eine Unterkunft in einem Ein- oder Zweibettzimmer erstattet.

Bei privat versicherten Patienten richtet sich der Umfang der Eigenbeteiligung nach dem gewählten Versicherungstarif und dem Umfang der erstattungsfähigen Leistungen. Vorsicht ist geboten, wenn Sie nur den Basistarif Ihrer privaten Krankenversicherung gewählt haben. Unter Umständen müssen Sie dann als Patient die Kosten der Wahlleistungen selbst übernehmen.

Sofern Sie gesetzlich versichert sind, überprüfen Sie, ob Sie in der Vergangenheit eine private Zusatzkrankenversicherung abgeschlossen haben. Wenn Sie privat Zusatzversichert sind, sollten Sie Kontakt zu Ihrer privaten Versicherung aufnehmen und klären, was zum Leistungsumfang Ihres Versicherungstarifs gehört.

Wichtig: Erkundigen Sie sich unbedingt über Ihren Versicherungsstatus und den Leistungsumfang.

## Tipps für den Umgang mit Wahlleistungen

Bevor Sie eine böse Überraschung mit teuren Extraleistungen im Krankenhaus erleben gilt: Eigenen Versichertenstatus abklären, im Krankenhaus über Kosten und Umfang der Leistung informieren, ohne Druck selbst entscheiden und vertraglich absichern!

### Überprüfen Sie Ihren Anspruch auf Kostenerstattung!

Überprüfen Sie, ob Sie als gesetzlich Versicherter eine private Zusatzversicherung abgeschlossen haben, die bestimmte Wahlleistungen in vollem Umfang oder teilweise erstattet. Wenn Sie privat versichert sind, kontaktieren Sie Ihre Versicherung und erfragen den Leistungsumfang. Klären Sie den Umfang Ihres Versicherungsschutzes unbedingt **vor Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung**, um unerwartete Kostenfallen zu vermeiden.

**Sollten Sie für eine solche "Chefarztbehandlung" nicht versichert sein oder auch nur Zweifel an der Erstattungsfähigkeit der anfallenden Mehrkosten hegen, ist es empfehlenswert, zuvor mit Ihrer privaten Krankenversicherung/Beihilfestelle Rücksprache zu halten.**

Falls Sie weitere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich an das entsprechende Sekretariat oder an unser Aufnahmepersonal.

Und nun wünschen wir Ihnen gute Genesung!

## Patienteninformation

# Vereinbarung von Wahlleistungen

## Chefarztbehandlung Ein-/ Zweibettzimmer

## Vereinbarung von Wahlleistungen

Chefarztbehandlung, Ein-/ Zweibettzimmer

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, Wahlleistungen sind nicht Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen. Sie erhalten hiermit einige Informationen/Erläuterungen zu den Vereinbarungen von Wahlleistungen.

### Chefarztbehandlung

Wahlärzte sind die Ärzte eines Krankenhauses, die über besondere Qualifikationen und Erfahrungen in ihrem medizinischen Gebiet verfügen.

In der Regel sind dies die Chefärzte des Krankenhauses. Entscheidet sich der Patient für eine Chefarztbehandlung, muss er vorher eine schriftliche Vereinbarung mit dem Krankenhaus abschließen, den sogenannten Wahlleistungsvertrag.

### Wahlleistungsvereinbarung /-vertrag

Eine Wahlleistungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Patient und Krankenhaus über die vom Patienten gewünschten Wahlleistungen (etwa Unterbringung im Ein-/Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung).

### Wahlleistung

Wahlleistungen sind Zusatzleistungen, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, zum Beispiel Unterbringung im Ein-/Zweibettzimmer sowie Chefarztbehandlung. Wahlleistungen sind freiwillig und müssen vom Patienten selbst bezahlt werden, außer er besitzt eine private Zusatzversicherung.

## Wie viel kosten Wahlleistungen?

### Wahlleistung „Chefarzt“

Der Abschluss einer auf die Inanspruchnahme **wahlärztlicher Leistungen** gerichteten Vereinbarung bedeutet, dass die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht werden.

**Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**

Wünscht ein gesetzlich Versicherter ohne medizinische Notwendigkeit trotzdem die Behandlung durch einen leitenden Krankenhausarzt, so muss er diesen selbst bezahlen. Er vereinbart dann mit dem Krankenhaus die Wahlleistung Chefarztbehandlung.

**Achtung: Wenn Sie sich für eine Wahlarztbehandlung z. B. die Chefarztbehandlung im Krankenhaus entscheiden, so können Sie diese nicht auf einzelne Ärzte Ihrer Wahl beschränken (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich nämlich auf alle an Ihrer Krankenhausbehandlung beteiligten Ärzte, einschließlich der von diesen**

**Ärzten beauftragten Leistungen weiterer Wahl- oder Chefärzte sowie ärztlich geleiteten Einrichtungen, z. B. Labore, außerhalb des Krankenhauses.**

Bei der Wahlleistung "Chefarzt" bekommen Sie Rechnungen von jedem Chefarzt/Wahlarzt, der an Ihrer Krankenhausbehandlung beteiligt war. Die Berechnung der ärztlichen und medizinischen Wahlleistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

Bei der Erstellung und dem Versand von Rechnungen für Wahlleistungen haben Krankenhäuser wie Chef-/Wahlärzte die Möglichkeit, diese Tätigkeit an eine externe Abrechnungsstelle abzugeben. Hierbei kommt es regelmäßig auch zur Weitergabe personenbezogener Daten, die gem. § 17 Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz nur mit Einwilligung des betroffenen Patienten an die beauftragte Abrechnungsstelle außerhalb des Krankenhauses übermittelt werden dürfen.

### Beispiel:

Beispiel (Punktwert 5.83 Cent)

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz)	Steigerungssatz	Honorar
1	Beratung, auch telefonisch	80	4,66 €	2,3	10,73 €
8	Ganzkörperstatus	260	15,16 €	2,3	34,86 €
45	Visite im Krankenhaus	70	4,08 €	2,3	9,38 €
251	Blutentnahme, Arterie	60	3,50 €	1,8	6,30 €
3286	Operation, eingeklemmter Leisten-, Schenkelbruch	2000	116,57 €	3,5	408,01 €

Für die Vereinbarung ärztlicher Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, daher kann die Vereinbarung **wahlärztlicher Leistungen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten.**

**Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient grundsätzlich, unabhängig eines eventuellen Erstattungsanspruches gegen einen Versicherer, als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.**

### Wahlleistung „Unterkunft“

Sie können mit dem Krankenhaus die Unterbringung in einem Einbettzimmer oder Zweibettzimmer (Wahlleistung Unterkunft) vereinbaren. Für die besondere Unterbringung sowie weitere Komfortleistungen kann das Krankenhaus Ihnen pro Tag einen entsprechenden Zuschlag berechnen.

Hinsichtlich der Höhe der von einem Krankenhaus zu verlangenden Zuschläge für die Unterbringung in Ein- oder Zweibettzimmern gibt es rechtliche Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben wurde eine „Gemeinsame Empfehlung“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und des Verbands der Privaten Krankenversicherung (PKV) zur Preisfindung bei den Zimmerzuschlägen entwickelt. Diese Empfehlung bezieht sich sowohl auf die Privaten Krankenversicherungen als auch auf die Patienten und die Krankenhäuser.